

**Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide;**

Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (WahlhelferentschädigungsS - WHEntschS)

- I. Bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden werden als Wahlhelfende in erster Linie Mitglieder in Urnen- und Briefwahlvorständen wahrgenommen, welche am Wahlsonntag tagsüber im Wahllokal die Wahlhandlung in den Stimmbezirken betreuen und am Abend die Auszählung des Ergebnisses dort vornehmen.

Darüber hinaus wird aber noch viel Personal für Hintergrundarbeiten benötigt. Beispielhaft sei hier die Entgegennahme und Erfassung der telefonischen Schnellmeldungen, die einzelne Annahme der Wahlunterlagen von 625 Wahlvorständen und die Betreuung der 375 Urnen- und 250 Briefwahlvorstände genannt.

Diese Personen kommen zu einem Teil aus der Stadtverwaltung, zum anderen Teil aber von Extern. Gerade die Einstellung von externem Personal für einen oder zwei Tage über PA ist für die Personen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, welcher potentielle Helfer/innen abschreckt.

Deshalb ist es seit Jahrzehnten gängige Praxis, auch die im Hintergrund arbeitenden Personen finanziell wie Beisitzende in einem Wahlvorstand zu behandeln.

Für externe Beisitzende ergibt sich für die kommende Bundestagswahl eine Entschädigung von 90,- EUR. Dieser setzt sich gem. der aktuellen WHEntschS aus der Aufwandsentschädigung für eine/n Beisitzer/in i.H.v. 40,- EUR **und** der Entschädigung für entgangenen Freizeitausgleich i.H.v. 50,- EUR zusammen. Externe können z.B. Studierende oder Beschäftigte in privaten Unternehmen sein. Daraus resultiert, dass sie keinen freien Tag (Wahltag) bekommen können. Deshalb erhalten sie den vorgenannten Betrag von 50,- EUR für entgangenen Freizeitausgleich. Mit diesem Verfahren haben sich in der Vergangenheit externe Helfer/innen für Hintergrundaufgaben auch deswegen finden lassen, weil das Geld am Wahltag unkompliziert gegen Unterschrift in bar ausgezahlt wurde.

Für städtisches Personal, welches mit Hintergrundaufgaben betraut ist, wurde analog der WHEntschS verfahren. Für die kommende Bundestagswahl ergäbe sich eine Aufwandsentschädigung für eine/n Beisitzer/in i.H.v. 40,- EUR **und die Wahlmöglichkeit** zwischen der Entschädigung für entgangenen Freizeitausgleich i.H.v. 50,- EUR oder einem freien Tag.

In seinem Bericht vom 25.03.2021 über die Prüfung der Kommunalwahl 2020 mahnt das Rechnungsprüfungsamt eine Regelung der Entschädigung für das „sonstige Wahlpersonal“ an.

Daraus resultierend ist bei zukünftigen Wahlen das Ehrenamt von der dienst- oder arbeitsrechtlichen Tätigkeit zu trennen und eine entsprechende Ergänzung in der WHEntschS, welche auch die Entschädigungen für sonstiges Wahlpersonal im Sinne der bisherigen Praxis abdeckt, aufzunehmen. Als Grundlage hierfür dient Art. 20a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (BayGO).

II. **Herrn OBM** m.d.B. den Vorgang als TOP im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit für den 09.06.2021 anzumelden und weiterhin für die Stadtratssitzung am 23.06.2021

III. **StA/Wahlamt**

Nürnberg, den 26.05.2021

Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt



(7011)